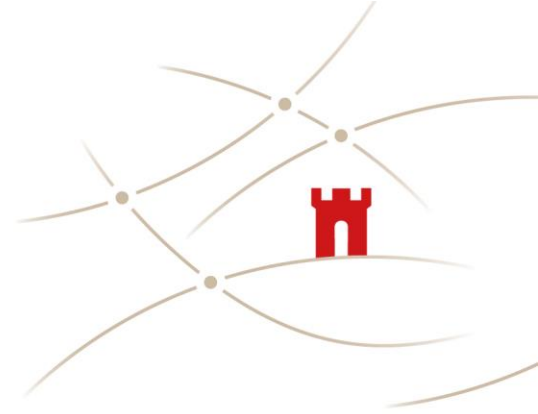




Anordnung der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2024-2028

Der **Gemeinderat Hohenrain** beschliesst infolge Demission von Gemeinderätin Marion Schilt per 31. März 2027, gestützt auf die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung vom 20. Oktober 2019:

Wahltag

1. Auf Sonntag, 29. November 2026, wird, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates Hohenrain für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028 angesetzt.

Stille Wahl

2. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis Montag, 12. Oktober 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Hohenrain eintreffen. Die Verwaltung ist ausnahmsweise an diesem Montag-Vormittag bis 12.00 Uhr geöffnet.
3. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Hohenrain zu unterzeichnen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur höchstens ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser/diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
7. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat Hohenrain die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

8. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Das Stimmregister wird am Dienstag, 24. November 2026, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wurde.
9. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 6. November 2026 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
10. Der Gemeinderat Hohenrain hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen.
11. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 10. Januar 2027 statt.

Einreichung Wahlvorschläge

12. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Hohenrain können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates gegen Vergütung von Fr. 10.00 pro 100 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am Montag, 19. Oktober 2026, bei der Gemeindeverwaltung Hohenrain zu erfolgen.
13. Für die Wahl des Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A5, Papierqualität Recyclo-Set 90g, Farbe naturweiss.

Hohenrain, 17. August 2026

GEMEINDERAT HOHENRAIN



Alfons Knüsel
Gemeindepräsident



Claudia Lustenberger
Gemeindeschreiberin

Kopie an

- Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern
- Parteien Hohenrain (per E-Mail)
- Urnenbüro Hohenrain (per E-Mail)
- Veröffentlichung Homepage Gemeinde Hohenrain